jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/9/24 V42/01 - V43/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2001

Index

L3 Finanzrecht
L3704 Ankündigungsabgabe

Norm

B-VG Art18 Abs2
B-VG Art139 Abs4
AnkündigungsabgabeO Zeltweg §2 Abs4, §4 Abs1
AnkündigungsabgabeO Leoben 1992 §2 Abs6, §4 Abs5
FAG 1997 §14 Abs1 Z13
F-VG 1948 §8 Abs5

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit der Festlegung von Ankündigungsabgabe auch für Werbematerial in der Ankündigungsabgabeverordnung einer Gemeinde aufgrund Überschreitung der finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung der Gemeinden zur Besteuerung von Ankündigungen; keine landesgesetzliche Ermächtigung; Außerkrafttreten der Verordnung durch Entfall der bundesgesetzlichen Grundlage für Anzeigenabgaben und Ankündigungsabgaben aufgrund der FAG-Novelle 2000

Rechtssatz

§2 Abs4 sowie die litc des §4 Abs1 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zeltweg vom 27.06.96 über die Einhebung einer Abgabe von Ankündigungen (AnkündigungsabgabeO) waren gesetzwidrig.

Durch §2 Abs4 der AnkündigungsabgabeO der Stadtgemeinde Zeltweg werden in gesetzwidriger Weise Druckwerke, die ausschließlich aus Anzeigen bestehen oder als solche eine einzige Anzeige darstellen (Werbeprospekte, Werbekataloge und dgl), bei denen somit bei Wegdenken bzw Entfall der Werbung kein Druckwerk mit eigenständigem Inhalt mehr verbleibt, und die als Massensendungen gegen Entgelt verbreitet werden, als Ankündigungen iSd §14 Abs1 Z13 FAG 1993 bzw 1997 besteuert. Da solche Anzeigen aber unter den speziellen Tatbestand der "Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken" zu subsumieren sind, wären sie einer Besteuerung durch die Gemeinde - da es sich bei den "Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken" um eine ausschließliche Landesabgabe handelt (§14 Abs1 Z7 iVm §14 Abs2 e contrario FAG 1993 bzw 1997) - nur dann zugänglich, wenn das Land diese Abgabe gemäß §8 Abs5 F-VG 1948 den Gemeinden in das freie Beschlußrecht übertragen hätte.

Außerkrafttreten der Verordnung auf Grund des am 31.05.00 ausgegebenen Bundesgesetzes, BGBl I 29/2000; Entfall der die Anzeigenabgaben und Ankündigungsabgaben betreffenden Bestimmungen in §14 und §15 FAG 1997 ab 01.06.00 (siehe E v 29.06.00, G19/00 ua).

Die Ankündigungsabgabeordnung der Stadtgemeinde Zeltweg, welche sich auf das FAG 1993 stützt und seit dessen Ablösung durch das FAG 1997 als auf dieses Gesetz gestützt anzusehen ist, und damit auch die in Prüfung gezogenen Normen sind daher mit Ablauf des 31.05.00 iSd Art139 Abs4 B-VG außer Kraft getreten.

ebenso für §2 Abs6 und §4 Abs5 AnkündigungsabgabeO Leoben vom 12.12.91: E v 24.09.01,V43/01 ua

(Anlaßfall zu V42/01: E v 10.10.01, B1906/99; Anlaßfall zu V43/01 ua:

E v 10.10.01, B1869/99 - Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

Entscheidungstexte

- V 42/01
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.09.2001 V 42/01
- V 43/01 ua
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.09.2001 V 43/01 ua

Schlagworte

Ankündigungsabgaben, Anzeigenabgaben, Finanzverfassung, Abgabenwesen, Abgaben Gemeinde-, Beschlußrecht, Finanzausgleich, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:V42.2001

Dokumentnummer

JFR_09989076_01V00042_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at